

## Rundschreiben Nr.: 07 - 2022

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin

Mitarbeiter/in HVP 9020 - 2254

Quelle: Schwerbehindertenrecht und Inklusion; Anne Weidner,  
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Berlin



### ● Einladen zur Wahlversammlung

Das vereinfachte Wahlverfahren beginnt mit der Einladung zur Wahlversammlung. Hier erhalten Sie sieben Antworten zum »Wer, Was, Wann, Wo und Wie« der Einladung!

#### 1. Wer darf zur Versammlung einladen?

Im vereinfachten Wahlverfahren findet die Wahl zur neuen SBV innerhalb einer Wahlversammlung statt. Zu dieser lädt die amtierende SBV nach § 19 Abs. 1 SchwbVVO ein.

#### 2. Was ist, wenn im Betrieb keine SBV existiert?

Wenn eine örtliche SBV nicht oder nicht mehr existiert und auch keine Stufenvertretung zuständig ist, können das Integrationsamt, der Betriebs- bzw. Personalrat oder drei Wahlberechtigte aus dem Betrieb/der Dienststelle zur Wahlversammlung einladen. Die Einladung muss in diesem Fall ebenfalls so rechtzeitig erfolgen, dass alle Wahlberechtigten teilnehmen können. Auch hier wird empfohlen, die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

Wenn keine SBV amtiert, muss die Wahlversammlung nicht im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November 2022 stattfinden, die Initiator:innen können jederzeit dazu aufrufen.

#### 3. Wann muss zur Wahlversammlung eingeladen werden?

Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der SBV erfolgen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Mindestfrist, das heißt spätere Einladungen sind nicht zulässig. Die amtierende SBV muss diese Frist unbedingt einhalten. Beispiel: Läuft die Amtszeit der bisherigen SBV am 16. November 2022 um 24:00 Uhr ab, so muss die SBV die Einladung spätestens am 25. Oktober 2022 bekanntgeben, um diese Mindestfrist zu wahren. Eine darüber hinaus zwingend einzuhaltende Frist zwischen der Einladung und der Wahlversammlung selbst, sieht das Gesetz nicht vor. Damit jedoch alle Wahlberechtigten ihre Teilnahme planen können, empfiehlt es sich dringend, die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Versammlung bekannt zu geben. Es soll schließlich allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Versammlung auch ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der Mindestfrist von drei Wochen würde die Wahlversammlung dann in der letzten Woche vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. Selbstverständlich kann die amtierende SBV die Wahlversammlung auch zu einem früheren Zeitpunkt abhalten, wenn sie die Versammlung dabei stets mindestens zwei Wochen vorher ankündigt.

#### **4. Was ist beim Festlegen des Wahltermins zu beachten?**

Über den konkreten Zeitpunkt der Wahlversammlung kann die SBV im Übrigen frei entscheiden. Die Versammlung sollte lediglich während der Arbeitszeit in einem Raum des Betriebes stattfinden, der barrierefrei gestaltet und zugänglich ist. Wenn vor dem Wahlzeitraum noch eine Schwerbehindertenversammlung abgehalten wird, kann die amtierende SBV bei dieser Versammlung bereits schon auf die anstehende SBV-Wahl hinweisen und, sollte es der Rahmen zulassen, mit den Beschäftigten über geeignete Termine für die Wahlversammlung beraten. Es gibt zwar keine Mindestteilnehmerzahl bei der Wahlversammlung, gleichwohl wäre es unglücklich, wenn sie zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu dem viele Wahlberechtigte verhindert sind.

#### **5. Kann die Neuwahl der SBV auch auf der Schwerbehindertenversammlung stattfinden?**

Es ist möglich, die Wahlversammlung und die jährliche Schwerbehindertenversammlung (§ 178 Abs. 6 SGB IX) gemeinsam an einem Tag durchzuführen. Allerdings kann die Wahlversammlung nicht innerhalb der Schwerbehindertenversammlung stattfinden. Die SBV muss in diesem Fall zu beiden Versammlungen getrennt einladen. Sie sind dann auch zwingend getrennt voneinander durchzuführen.

#### **6. Wie erfolgt die Einladung?**

Eine bestimmte Form für die Einladung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Vielmehr kann sie durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise erfolgen. Gleichwohl muss sie aber in einer Art und Weise gestaltet werden, dass sämtliche wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen davon Kenntnis erlangen können. Nicht ausreichend wäre es daher, wenn die Einladung beispielsweise ausschließlich an die schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmer:innen versandt wird. Dann würden zum einen der SBV gegebenenfalls unbekannte schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Beschäftigte nicht informiert und zum anderen würden wählbare Beschäftigte ohne Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung in der Teilnahme an der Wahl als Kandidaten gehindert werden.

Zusammengefasst empfiehlt es sich daher, die Einladung an mindestens einer geeigneten, allgemein zugänglichen und barrierefreien Stelle im Betrieb auszuhängen. Darüber hinaus sollte die Einladung ergänzend per E-Mail an sämtliche Mitarbeiter:innen versandt werden, wenn diese sich teilweise im Homeoffice befinden.

Inhaltlich müssen sich aus der Einladung Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung als auch der Zweck der Versammlung -Durchführung der Wahl zur SBV- ergeben. Ob ferner auch Zeit und Ort der Stimmauszählung bereits in der Einladung mit anzugeben sind, ist umstritten. Zur Minimierung eines Anfechtungsrisikos sollten die Einladenden diese Angabe idealerweise gleich mit aufnehmen.

#### **7. Wer muss zur Wahlversammlung eingeladen werden?**

Einzuladen sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen, das heißt sämtliche schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten des Betriebes. Die SBV muss

zudem durch Kontrolle sicherstellen, dass auch nur diese Beschäftigten und Wahlbewerber:innen Zutritt zur Versammlung haben. In der Einladung sollte darum gebeten werden, dass die Teilnehmer ihren Schwerbehindertenausweis bzw. Gleichstellungsbescheid mitbringen. Dies ist anzuraten, da es Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte im Betrieb geben kann, welche der SBV als auch dem Arbeitgeber unbekannt sind. Auf diesem Wege könnten sie ihre Wahlberechtigung belegen, damit ihnen eine Teilnahme an der nichtöffentlichen Wahlversammlung gewährt werden kann.

Demzufolge steht Wahlbewerber:innen zur SBV, die selbst nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind, gesetzlich kein automatisches Teilnahmerecht zu. Allerdings können die Wahlberechtigten zu Beginn der Wahlversammlung durch Abstimmung beschließen, dass diese Kandidaten teilnehmen und sich vorstellen können.

■